

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 77/2022  
betreffend Förderung der praktischen Ausbildung  
der Gesundheitsberufe aller Stufen**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Mai 2026,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 26. August 2024 überwiesenen Motion KR-Nr. 77/2022 betreffend Förderung der praktischen Ausbildung der Gesundheitsberufe aller Stufen wird um ein Jahr bis zum 26. August 2027 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. August 2024 folgende von Kantonsrätin Pia Ackermann, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 14. März 2022 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Abgeltung der ungedeckten Kosten für die Praxisausbildung der nichtuniversitären Gesundheitsberufe in Spitälern, Institutionen der Langzeitpflege, Spitex und ambulanten Praxen zu schaffen. Dies gilt für die Praxisausbildung aller geregelten und anerkannten Stufen (EBA, EFZ, FH, HF).

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 26. August 2026 ab.

Gemäss § 22 des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) kann die Gesundheitsdirektion bewilligungspflichtige Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten, eine angemessene Zahl von Aus- und Weiterbildungsstellen sowie Praktikumsplätzen zur Verfügung stellen. Zudem

sieht das Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (LS 813.20) die Ausbildungsverpflichtung als Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste vor.

Die Umsetzung des Anliegens, eine gesetzliche Grundlage für die Abgeltung der ungedeckten Kosten für die Praxisausbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe in Spitälern, Institutionen der Langzeitpflege, Spitex und ambulanten Praxen zu schaffen, soll im Rahmen der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes geprüft werden. Im Vorentwurf zum totalrevidierten GesG ist in § 92 Abs. 1 ausgeführt, dass der Kanton die praktische Aus- und Weiterbildung in Berufen des Gesundheitswesens fördern oder Dritte damit beauftragen kann. In den Erläuterungen wird u. a. präzisiert, dass von dieser Bestimmung die Praxisausbildung aller reglementierten und anerkannten Stufen der Berufsbildung (eidgenössisches Berufsattest, eidgenössischer Fähigkeitsausweis, höhere Fachschule, Fachhochschule) erfasst sind. Mit dieser Bestimmung wäre die Forderung der vorliegenden Motion erfüllt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden derzeit ausgewertet und das totalrevidierte GesG soll dem Regierungsrat bis Ende 2026 zur Antragstellung an den Kantonsrat unterbreitet werden. Aus diesem Grund wird vorliegend eine Fristerstreckung benötigt.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 26. August 2026 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 77/2022 um ein Jahr bis zum 26. August 2027 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der stv. Staatsschreiber:
Carmen Walker Späh	Peter Hösli